



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen

vom 02.12.2019

Betreiber: Firma AGR-DAR GmbH am Standort Am Walzwerk 45 in 45527 Hattingen

Die Firma AGR-DAR GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung und Behandlung sowie zum Umschlag von Abfällen (Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2, 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	26.09.2019
Vor-Ort-Aufwand:	8
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	10
Gesamtaufwand:	18
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Schwerpunkt der Vor-Ort-Besichtigung war die Abnahmeprüfung nach § 52 BImSchG des unten genannten Genehmigungsbescheides. Überwachungsgegenstand war die Gesamtanlage.

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärm, Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 13.06.2016,
Az.: 52.05.10-954-0125/15-9054580

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.